

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Touristikservice Wassertrüdingen	Frau Gagsteiger		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	30.05.2022	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Beantragung eines Zuschusses der Erneuerung der Flutlichtanlage des FC Geilsheim e. V.			
Anlagen:			
2019_06_06_Antrag auf Zuschuss Erneuerung Flutlichtanlage Geilsheim			
2021_11_18_Antrag auf Zuschuss Flutlichtanlage Geilsheim			
Vorgehensweise einer Beantragung Sportförderung durch die Stadt Wassertrüdingen			

Sachverhalt:

Am 06.06.2019 stellte der FC Geilsheim e. V. bereits einen Antrag auf Zuschuss für die Erneuerung der Flutlichtanlage des Sportplatzes.

Am 18.11.2019 kam erneut ein Schreiben mit den tatsächlich angefallenen Kosten der Erneuerung sowie der dazugehörigen Rechnungen. Die Anträge sowie die Rechnungen sind dem Tagesordnungspunkt beigelegt.

Die Förderung einer Flutlichtanlage entspricht grundsätzlich den Richtlinien zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien) der Stadt Wassertrüdingen und ist im Bereich des Investitionskostenzuschusses möglich.

Um den Fall verständlich darzustellen, finden Sie im Anhang einen geregelten Ablauf, wie eine Bezuschussung im Normalfall behandelt wird.

Leider liegen der aktuellen Sachbearbeiterin (Marleen Gagsteiger) keine weiteren Informationen bezüglich der Beantragung vor, sodass nicht nachvollzogen werden kann, warum damals, nach Beantragung im Jahre 2019, kein Stadtratsbeschluss über die Zuwendung gefasst wurde. Es liegen lediglich handschriftliche Gesprächsnotizen vor, die eine Korrespondenz zwischen dem FC Geilsheim e. V. und den Sachbearbeiterinnen vorweisen, jedoch keinen konkreten Aufschluss über die damalige Problemstellung / Vorgehensweise geben.

Da für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten die Meldung des Landratsamtes beziehungsweise des BLSV nötig ist, hat Marleen Gagsteiger den aktuellen Stand des BLSV sowie des Landratsamtes eingeholt.

Die Rückmeldung des Landratsamtes lautete:

„...Flutlichtanlagen sind grundsätzlich förderfähig gemäß unserer Richtlinie für die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen.

Sofern die restlichen Fördervoraussetzungen vorliegen spricht nichts gegen einen Kreiszuschuss in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme.

Allerdings liegt uns bisher noch kein entsprechender Antrag des FC Geilsheim vor.

Sollte eine Förderung durch den Landkreis gewünscht sein, müsste der Verein den Antrag noch vor Beginn der Maßnahme stellen. ...“

Die Rückmeldung des BLSV lautete:

„...zum FC Geilsheim e.V. liegt uns bisher kein Förderantrag vor...“

Da die Erneuerung der Flutlichtanlage grundsätzlich befürwortet wird empfiehlt die Verwaltung, trotz der unverständlichen Vorgehensweise des Antrages, der Bezuschussung zuzustimmen.

Laut vorgelegter Kostenaufstellung belaufen sich die Gesamtkosten auf 6.697,56 € brutto. Nach Rückfrage beim Landratsamt belaufen sich bei der Erstellung / Erneuerung von Flutlichtanlagen die förderfähigen Gesamtkosten im Normalfall auf 100 % der Gesamtkosten.

Daher empfiehlt die Verwaltung den Zuschuss von 10 % der Gesamtkosten.

Somit würde sich ein Zuschuss von 669,76 € ergeben.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wassertrüdingen gewährt dem FC Geilsheim e. V. für die Erneuerung der Flutlichtanlage gemäß den städtischen Richtlinien einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gesamtkosten, somit 669,76 €. Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.